**Digitalisierung des Asylverfahrens**

**Erste Handreichung zur technischen Ausrüstung der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**Stand: 30.08.2017**

Nach den hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an der „Digitalisierung des Asylverfahrens“. Auf Basis des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) wurde mit dem „Integrierten Identitätsmanagement“ eine so genannte Personalisierungsinfrastruktur geschaffen. Das Integrierte Identitätsmanagement beinhaltet die frühzeitige Registrierung beim behördlichen Erstkontakt, die zentrale Speicherung und Bereitstellung aller relevanten Daten zu Asylsuchenden und Ausländern mit unerlaubter Einreise bzw. unerlaubtem Aufenthalt im Kerndatensystem sowie die Ausstellung des „Ankunftsnachweises“ (AKN). Für die dezentrale Registrierung von Asylsuchenden wurden die so genannten Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK) bundesweit eingeführt. Bisher nutzen die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder sowie die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die PIK zur Erstregistrierung mit Fingerabdrücken. Aktuell ist auch die Ausstattung der kommunalen Ausländerbehörden in der Vorbereitung.

Asylsuchende und z.B. auch Geduldete sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Bei der Auszahlung der Leistungen ist es notwendig, dass die AsylbLG-Leistungsbehörden die Leistungsbegehrenden eindeutig identifizieren können. Dies geschieht auf Basis der vorgelegten amtlichen Dokumente. Zur Überprüfung der Personalien können AsylbLG-Leistungsbehörden die im Kerndatensystem gespeicherten Personalien abrufen. Hierfür können sich die Leistungsbehörden an das Ausländerzentralregister (AZR) anschließen. So können die von den Leistungsbegehrenden vorgelegten Dokumente (z.B. Ankunftsnachweis, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung über die Duldung) mit den im AZR gespeicherten Daten, wie Personalien und Lichtbild, abgeglichen werden.

Bisher ist es noch nicht möglich, die Fingerabdrücke mit den bei der Erstregistrierung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten/aufhältigen Personen erhobenen und gespeicherten Fingerabdruckdaten abzugleichen (sog. Fast-ID-Verfahren).

Im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde die Ausstattung der Sozialbehörden zur Überprüfung von Identitäten erörtert. Im Ergebnis sollen die AsylbLG-Leistungsbehörden durch den Bund mit einer technischen Lösung zur Überprüfung von Identitäten anhand von Fingerabdrücken ausgestattet werden.

Mit dem am 24. Juli 2017 verkündeten Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I, S. 2541) vom 17. Juli 2017 wurde eine Rechtsgrundlage im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen, die die Leistungsbehörden verpflichtet, **bei bestehenden Zweifeln** an der Identität eines Leistungsbegehrenden Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abzugleichen (FAST-ID). Diese Regelung dient dazu, die Leistungsbehörden bei der **sicheren Identifizierung von Leistungsberechtigten** zu unterstützen und mögliche Fälle von Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken. Zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Anwendung werden diese Verfahrensneuregelungen abweichungsfest ausgestaltet. Zugleich wird eine entsprechende Mitwirkungsobliegenheit eingeführt, die Abnahme von Fingerabdrücken zwecks Identitätsprüfung zu dulden; die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheit führt in entsprechender Anwendungen der §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu Rechtsnachteilen (Versagen oder Entziehen der Leistungen nach dem AsylbLG). Flankierend hierzu werden Änderungen in das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und in die AZRG-Durchführungs­verordnung eingeführt, die den Kranz der von den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG abrufbaren Daten um die Referenznummer der Fingerabdruckdaten erweitern und damit den notwendigen Informationsfluss für die Leistungsbehörden sicherstellen. Die Regelungen/Änderungen sollen nach Abschluss der technischen Ausstattung der AsylbLG-Leistungsbehörden in Kraft treten (vgl. Artikel 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 - BGBl. I S. 2541 ff).

Aktuell wird das technische Konzept entwickelt. An den Arbeitsplätzen wird für die FAST-ID-Prüfung eine Software benötigt und ein passender Fingerabdruckscanner; beides soll initial durch den Bund bereitgestellt werden. Zur Nutzung der Software müssen technische Systemanforderungen vor Ort erfüllt sein, **siehe Anlage**. Sollte im Rahmen des Rollouts festgestellt werden, dass die Software zum Abgleich der Fingerabdrücke in der IT-Infrastruktur der Behörde nicht lauffähig ist, so würde alternativ ein allein für diese Zwecke nutzbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Das BMI hat im IT-Planungsrat Koordinierungsprojekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“ eine Länderabfrage zu den Bedarfen der AsylbLG Leistungsbehörden durchgeführt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, **lediglich bei Zweifeln an der Identität** Fingerabdrücke zu prüfen, sollen pro Leistungsbehörde **maximal zwei Arbeitsplätze** mit einer FAST-ID-Lösung ausgestattet werden.

Die entsprechenden Planungen werden im Koordinierungsprojekt zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die Entscheidung über die konkrete Verteilung der Geräte auf Standorte liegt bei Ländern und Kommunen. In jedem Land gibt es einen verantwortlichen Ansprechpartner, den sog. **Länderkoordinator**. Die Länderkoordinatoren werden die Standorte und Ansprechpartner der auszustattenden Leistungsbehörden an den Bund melden. Der Dienstleister des Bundes wird dann in direkten Kontakt mit den kommunalen Ansprechpartnern treten, um die operative Umsetzung zu koordinieren.

Nach ersten Planungen soll die initiale Ausstattung der AsylbLG-Behörden durch den Bund nach Abschluss des Vergabeverfahrens ab etwa Anfang 2. Quartal 2018 beginnen und bis Anfang des 3. Quartals 2018 abgeschlossen sein.

**Kosten**

Den Leistungsbehörden sollen für die initiale Ausstattung keine Kosten entstehen. Die Entwicklung der Software und die Bereitstellung des Fingerabdruckscanners an zwei Arbeitsplätzen pro Leistungsbehörde sollen vom Bund übernommen werden. Die Ausstattung wird den Leistungsbehörden zum Gebrauch überlassen. Diese Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Ermächtigung im Bundeshaushalt. Die Kosten für den langfristigen Betrieb hingegen werden nicht vom Bund übernommen.

**Weiterentwicklung und Schnittstellen**

Die Software wird sowohl für die Registrierungsstationen (PIK), als auch für die Fingerabdruckprüfung, in mehreren Schritten weiter entwickelt. Einer der Schritte sieht vor, eine einfache **Integrationsfähigkeit der PIK-Workflows in Fachverfahren** durch Erweiterung von Schnittstellen zu ermöglichen. Hierdurch können die Hersteller der kommunalen Fachverfahren die Fingerabdruckprüfung aus den Fachverfahren heraus aufrufen. Im Rahmen der weiteren Produktpflege erfolgen technische Anpassungen, wie z.B. die Unterstützung des Betriebssystems Windows 10 und die Unterstützung virtualisierter Betriebsumgebungen.

AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST)

Eine eigene Integration der Funktionalitäten mittels der AZR-ER-SST bleibt für Fachverfahrenshersteller weiterhin möglich. Über diese Schnittstelle kann neben der Registrierung auch eine FAST-ID Abfrage implementiert werden. Die AZR-ER-SST wurde im August 2017 in Betrieb genommen. Detaillierte Informationen zur Einbindung der Schnittstelle und bereits bestehenden Testmöglichkeiten finden Sie über das Entwicklerportal des Bundesverwaltungsamtes. Bitte beachten Sie, dass für diese Alternative das Fachverfahren erheblich angepasst werden muss. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen an biometrische Daten stellt eine hohe Hürde dar. Darüber hinaus muss eine solche Schnittstelle dauerhaft an die Weiterentwicklungen seitens des Bundes angepasst werden. Aus Sicht des Bundes wird daher die Integration der PIK-Workflows empfohlen. Dies ermöglicht zwar keine Flexibilität bei der Anpassung dieser Workflows, reduziert jedoch die Integrations-, Pflege- und Zertifizierungsaufwände erheblich.

Die initiale Ausstattung durch den Bund verschafft den Ländern und Kommunen die nötige Zeit, um ihre Fachverfahren zur Nutzung der Schnittstellen zu ertüchtigen.